
Sozialversicherungsrecht I

6. Januar 2015

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten und 4 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	8 Punkte	16.5% des Totals
Aufgabe 2	6 Punkte	12.5% des Totals
Aufgabe 3	26 Punkte	54.5% des Totals
Aufgabe 4	8 Punkte	16.5% des Totals

Total	48 Punkte	100%
-------	-----------	------

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Aufgabe 1 (8 Punkte)

Nehmen Sie zu den folgenden Aussagen Stellung: Sind diese richtig oder falsch? Nennen Sie dabei jeweils, wo möglich, die einschlägigen Begriffe und die konkreten Normen. Vollständige und korrekte Stellungnahmen werden pro Teilaufgabe mit je *zwei Punkten* honoriert. **Ohne Erläuterung / Begründung werden keine Punkte verteilt.**

- a) Die obligatorische Krankenpflegeversicherung muss die Kosten für eine Lebend-Lebertransplantation voraussetzungslos übernehmen.
- b) Im Falle einer Unterdeckung kann eine Vorsorgeeinrichtung den Mindestzinssatz nach Art. 15 Abs. 2 BVG unterschreiten.
- c) Obligatorische Krankenpflegeversicherung und Wohnkanton bezahlen allen Versicherten die stationäre Behandlung in der allgemeinen Abteilung jedes Spitals in der Schweiz (Spitalwahlfreiheit).
- d) Die Taggelder der Militärversicherung werden auch während der Ferien ausgerichtet und in der Regel in einer Einmalzahlung auf Ende Monat ausbezahlt.

Aufgabe 2 (6 Punkte)

Beantworten Sie die gestellten Fragen und nennen Sie dabei jeweils, wo möglich, die einschlägigen Begriffe und konkreten Normen. Vollständige und korrekte Stellungnahmen werden für die Frage 2a mit 2.5 Punkten und für die Frage 2b mit 3.5 Punkten belohnt.

- a) Wie können sich Krankenkassen, die die soziale Krankenversicherung durchführen, organisieren (Rechtsform)? (2.5 Punkte)
- b) Was ist die Einsprache, wann kommt sie zur Anwendung und wann kann sie nicht ergriffen werden? (3.5 Punkte)

Aufgabe 3 (26 Punkte)

Frau G., 31-jährig, ist seit einigen Jahren in einer Bäckerei angestellt. In ihrer Freizeit singt und tanzt sie in verschiedenen Chören und Gruppen, weshalb sie ihr Arbeitspensum vor vier Jahren von 100% auf 80% reduziert hat. Sie verdient heute jährlich Fr. 60'000. Als sie eines Morgens um 4 Uhr früh in der Bäckerei eintrifft, wird sie von einem schwarz verummten Einbrecher überrascht. Er überwältigt sie und hindert sie am Schreien. Plötzlich treten zwei weitere schwarz verummte Männer hinzu. Frau G. wird mit einer Pistole und verbal bedroht und von den drei Männern in die Toilette gezerrt. Dort muss sie sich auf den Boden legen, wird gefesselt und eingesperrt. Ca. 30 Minuten später treffen Arbeitskollegen von Frau G. ein und befreien sie. Psychisch ist Frau G. in der Folge stark in Mitleidenschaft gezogen; sie braucht psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlungen.

- a) Welche Sozialversicherung kommt für die Behandlungskosten der psychischen Beschwerden von Frau G. auf? (12 Punkte)

Auch 2 Jahre nach dem Überfall geht es Frau G. psychisch nicht besser. Sie ist zu 100% arbeitsunfähig und hat sich erfolglos verschiedenen Eingliederungsmassnahmen unterzogen. Es ist ihr nicht mehr möglich, ein Erwerbseinkommen zu erzielen.

- b) Von welchen Versicherungen erhält Frau G. gegebenenfalls IV-Renten (*nur Nennung möglicher Versicherungen – ohne Prüfung der Voraussetzungen!*) und welche Voraussetzung für eine IV-Rente wird in einer bestimmten Versicherung sehr umstritten sein (nennen Sie die Versicherung und die Voraussetzung)? (2 Punkte)
- c) Warum müssen mögliche IV-Renten koordiniert werden und wie würde das im konkreten Fall gemacht (Prinzip, Allfällige Reihenfolge der Leistungspflichten, theoretische Höhe der Leistung)? (12 Punkte)

Aufgabe 4 (8 Punkte)

Herr S. hat vor kurzem sein Marketing-Studium an der Uni abgeschlossen. Nach der Rückkehr von einer 2-monatigen Weltreise gründet er mit dem Vermögen, das er von seinen Eltern geerbt hat (Fr. 800'000), die Einzelfirma „S Kommunikation“. Inskünftig will er das Marketing für kleinere und mittlere Firmen im Gastgewerbe übernehmen. Er mietet ein Büro, lässt einen professionellen Internetauftritt kreieren, pflegt sein grosses Kontaktnetz und arbeitet verschiedene Muster-Marketing-Konzepte aus. Es melden sich Interessenten, ein Auftrag und Einkommen bleiben aber aus. Damit hat S. jedoch für das erste Jahr durchaus gerechnet.

Welchen AHV-rechtlichen Beitragsstatus wird die Ausgleichskasse für S. annehmen und wie hoch wird der Beitrag zugunsten der AHV ausfallen? (8 Punkte)

Musterlösung Prüfung Sozialversicherungsrecht I, HS 2015, 6. Januar 2016

Aufgabe 1 (8 Punkte)

Nehmen Sie zu den folgenden Aussagen Stellung: Sind diese richtig oder falsch? Nennen Sie dabei jeweils, wo möglich, die einschlägigen Begriffe und die konkreten Normen. Vollständige und korrekte Stellungnahmen werden pro Teilaufgabe mit je *zwei Punkten* honoriert. Ohne Erläuterung / Begründung werden keine Punkte verteilt.

- a) Die obligatorische Krankenpflegeversicherung muss die Kosten für eine Lebend-Lebertransplantation voraussetzungslos übernehmen.
- b) Im Falle einer Unterdeckung kann eine Vorsorgeeinrichtung den Mindestzinssatz nach Art. 15 Abs. 2 BVG unterschreiten.
- c) Obligatorische Krankenpflegeversicherung und Wohnkanton bezahlen allen Versicherten die stationäre Behandlung in der allgemeinen Abteilung jedes Spitals in der Schweiz (Spitalwahlfreiheit).
- d) Die Taggelder der Militärversicherung werden auch während der Ferien ausgerichtet und in der Regel in einer Einmalzahlung auf Ende Monat ausbezahlt.

Frage	Korrekturraster	Teil-punkte	Gesamt-punkte
1a.	Lebend-Lebertransplantation		2 Pkt.
	Falsch	0.5	
	Anhang 1 Ziff. 1.2 KLV	0.5	
	Eine Lebend-Lebertransplantation wird nur bezahlt, wenn sie am USZ oder im HUG vorgenommen wird und die Spitäler am SwissTransplant-Register teilnehmen.	0.5	
	Darüber hinaus müssen die WZW-Kriterien erfüllt sein.	0.5	
1b.	Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung		2 Pkt.
	Richtig.	0.5	
	Gemäss Art. 65d Abs. 4 BVG	0.5	
	Wenn Massnahmen nach Abs. 3 ungenügend sind, kann der Mindestzinssatz während der Dauer der Unterdeckung, höchstens aber während 5 Jahren unterschritten werden.	0.5	
	Der Mindestzinssatz darf höchstens um 0.5% unterschritten werden.	0.5	
1c.	Spitalwahlfreiheit		2 Pkt.
	Falsch	0.5	
	Art. 41 Abs. 1bis KVG	0.5	
	Freie Wahl nur unter <u>Listenspitälern</u> des Wohn- und Standortkantons	0.5	

	Krankenversicherer und Kanton zahlen höchstens den Tarif der in einem Listenspital des Wohnkantons gilt.	0.5	
1d.	Taggelder der Militärversicherung		2 Pkt.
	Richtig	0.5	
	Das Taggeld wird gemäss <u>Art. 29 MVG</u> in der Regel auf <u>Ende Monat</u> ausbezahlt.	0.25 0.5	
	Das Taggeld wird nach <u>Art. 18 MVV</u> für alle Tage des Jahres, einschliesslich <u>Sonn- und Feiertage</u> sowie <u>Ferientage ausgerichtet</u> , solange die Arbeitsunfähigkeit ausgewiesen ist.	0.25 0.5	

Aufgabe 2 (6 Punkte)

Beantworten Sie die gestellten Fragen und nennen Sie dabei jeweils, wo möglich, die einschlägigen Begriffe und konkreten Normen. **Vollständige und korrekte Stellungnahmen** werden für die Frage 2a mit 2.5 Punkten und für die Frage 2b mit 3.5 Punkten belohnt.

- Wie können sich Krankenkassen, die die soziale Krankenversicherung durchführen, organisieren (Rechtsform) (2.5 Punkte)?
- Was ist die Einsprache, wann kommt sie zur Anwendung und wann kann sie nicht ergriffen werden (3.5 Punkte)?

Frage	Korrekturraster	Teil-punkte	Gesamt-punkte
2a.	Rechtsformen der Krankenkassen		2.5 Pkt.
	Art. 12 KVG	0.5	
	Krankenkassen sind juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, <u>die keinen Erwerbszweck verfolgen</u>	0.5	
	Art. 12 KVV	0.5	
	Die Krankenkassen müssen als <u>Verein, Stiftung, Genossenschaft</u> oder <u>Aktiengesellschaft</u> mit anderen als wirtschaftlichen Zwecken oder	0.5	
	als juristische Person des <u>kantonalen</u> öffentlichen Rechts organisiert sein.	0.5	
2b.	Einsprache		3.5 Pkt.
	Die Einsprache ist ein <u>Rechtsmittel</u> das sich <u>direkt gegen die verfügende</u> (nicht gegen eine übergeordnete) <u>Stelle</u> richtet (Wer ist Partei)	0.5 0.5	
	Sie kann gemäss <u>Art. 52 Abs. 1 ATSG</u> ergriffen werden, wenn <u>eine Verfügung</u> einer Sozialversicherung vorliegt. (Was ist das Anfechtungsobjekt)	0.5 0.5	
	Nicht möglich ist die Einsprache:		
	- gegen prozess- und verfahrensleitende Verfügungen	0.5	
	- Gemäss <u>Art. 69 Abs. 1 IVG</u> gegen Verfügungen der <u>Invalidenversicherung (Vorbescheid)</u>	0.5 0.5	

Aufgabe 3 (26 Punkte)

Frau G., 31-jährig, ist seit einigen Jahren in einer Bäckerei angestellt. In ihrer Freizeit singt und tanzt sie in verschiedenen Chören und Gruppen, weshalb sie ihr Arbeitspensum vor vier Jahren von 100% auf 80% reduziert hat. Sie verdient heute jährlich Fr. 60'000. Als sie eines Morgens um 4 Uhr früh in der Bäckerei eintrifft, wird sie von einem schwarz verummten Einbrecher überrascht. Er überwältigt sie und hindert sie am Schreien. Plötzlich treten zwei weitere schwarz verummte Männer hinzu. Frau G. wird mit einer Pistole und verbal bedroht und von den drei Männern in die Toilette gezerrt. Dort muss sie sich auf den Boden legen, wird gefesselt und eingesperrt. Ca. 30 Minuten später treffen Arbeitskollegen von Frau G. ein und befreien sie. Psychisch ist Frau G. in der Folge stark in Mitleidenschaft gezogen; sie braucht psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlungen.

- a) Welche Sozialversicherung kommt für die Behandlungskosten der psychischen Beschwerden von Frau G. auf (12 Punkte)?

Auch 2 Jahre nach dem Überfall geht es Frau G. psychisch nicht besser. Sie ist zu 100% arbeitsunfähig und hat sich erfolglos verschiedenen Eingliederungsmassnahmen unterzogen. Es ist ihr nicht mehr möglich, ein Erwerbseinkommen zu erzielen.

- b) Von welchen Versicherungen erhält Frau G. gegebenenfalls IV-Renten (*nur Nennung möglicher Versicherungen – ohne Prüfung der Voraussetzungen!*) und welche Voraussetzung für eine IV-Rente wird in einer bestimmten Versicherung sehr umstritten sein (Nennen Sie die Versicherung und die Voraussetzung) (2 Punkte)?
- c) Warum müssen mögliche IV-Renten koordiniert werden und wie würde das im konkreten Fall gemacht (Prinzip, Reihenfolge, theoretische Höhe) (12 Punkte)?

Frage	Korrekturraster	Teilpunkte	Gesamtpunkte
	(Grundlage: vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_522/2007 vom 1. September 2008)		
Frage 3a)	Sozialversicherungsrechtliches Risiko Qualifikation des Ereignisses, das zu den psychischen Beschwerden geführt hat.		12 Pkt.
	Es ist zu prüfen, ob es sich um einen Unfall <u>oder</u> um eine Krankheit handelt.	½	
	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat (<u>Art. 3 Abs. 1 ATSG</u>).	½	
	Es ist also zunächst zu prüfen, ob ein Unfall vorliegt, der in <u>Art. 4 ATSG</u> als plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat, definiert wird.	½	
	- Schädigende Einwirkung/Beeinträchtigung der	½	

	<p>körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder Tod: I.c. Frau G. leidet an psychischen Beschwerden, die behandelt werden müssen. Durch das Ereignis wurde sie in ihrer psychischen Gesundheit beeinträchtigt.</p> <p>- Plötzlichkeit: Die Einwirkungszeit des Unfallereignisses muss von kurzer Dauer sein. I.C. dauerte der Überfall maximal 30 Minuten. Es handelt sich um einen einmaligen Vorfall. Die kurze Dauer ist hier nicht per se gegeben. Zusammen mit dem Überfall kann aber die kurze Einwirkungszeit trotzdem bejaht werden (analog Sonnenstich, wenn sich jemand bei Wanderung aufgrund eines Beinbruchs nicht fortbewegen kann und der Sonne über längere Zeit ausgesetzt ist).</p> <p>- Fehlende Absicht: Die Gesundheitsschädigung muss ohne Absicht geschehen. Das ist hier mit Sicherheit der Fall. Frau G. hat sich nicht bewusst überfallen lassen.</p> <p>- Äusserer Faktor: Der äussere Faktor ist gegeben, wenn äussere, vom menschlichen Körper unabhängige Kräfte auf diesen einwirken. Die drei verummten Männer haben psychisch auf Frau G. eingewirkt. Sie, resp. die Straftat, können ohne Weiteres als äusserer Faktor bezeichnet werden.</p> <p>- Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors: Das Ereignis ist ungewöhnlich, wenn es den Rahmen des jeweiligen Lebensbereichs Alltäglichen oder Üblichen überschreitet. Die Ungewöhnlichkeit bezieht sich nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors, sondern auf diesen selber. Die Rechtsprechung und Lehre anerkennen, dass bei einem aussergewöhnlichen Schreckereignis, verbunden mit einem psychischen Schock, Ungewöhnlichkeit vorliegen kann. Dabei muss die psychische Einwirkung durch einen gewaltsamen, sich in unmittelbarer Gegenwart des Versicherten abspielenden Vorfall ausgelöst werden und in ihrer überraschenden Heftigkeit auch bei einem gesunden Menschen durch Störung des seelischen Gleichgewichts typische Angst- und Schreckreaktionen hervorrufen. Vorliegend kann von einem aussergewöhnlichen Schreckereignis ausgegangen werden: Frau G. sah sich drei verummten, bewaffneten Männern gegenüber, die sie bedrohten, fesselten und einsperrten. Die Übermacht war riesig. Der Überfall fand in ihrer unmittelbaren Gegenwart statt. Es war eine Schusswaffe im Spiel. Frau G. war 30 Minuten im Ungewissen, was geschehen würde, hatte Todesangst. In casu liegt ein ausser gewöhnliches Schreckereignis verbunden mit einem psychischem Schock vor, das das Merkmal der Ungewöhnlichkeit erfüllt.</p>	<p>1/2</p> <p>1/2</p> <p>1/2</p> <p>1/2</p> <p>1/2</p> <p>1/2</p> <p>1/2</p> <p>1/2</p> <p>1/2</p>	
--	---	--	--

	- nat. + adäq. Kausalzusammenhang Der Überfall und die Bedrohung durch die drei vermummten Männer sind <u>natürlich kausal</u> für die psychischen Beschwerden von Frau G. Hätte Frau G. das nicht erlebt, hätte sie keine psychischen Beschwerden. Auch die adäquate Kausalität ist gegeben, denn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung ist ein Schockereignis, wie es in casu stattfand, geeignet, psychische Beschwerden auszulösen (grosse Übermacht der Männer inkl. Schusswaffe, vertrauter Ort, wo nicht damit gerechnet werden muss, dass plötzlich Fremde eindringen).	½ ½ ½	
	Zwischen-Fazit: Der Überfall von Frau G. ist als Unfallereignis zu qualifizieren.	½	
	Da Frau G. 80% unselbständig erwerbstätig ist, ist sie obligatorisch unfallversichert.	½	
	Art. 1a UVG i.V.m. Art. 1 UVV	½	
	Sowohl für Berufs- als auch Nichtberufsunfälle	½	
	Art. 6 i.V.m. Art.7 Abs. 2 UVG i.V.m. Art. 13 UVV.	½	
	Art. 10 Abs. 1 UVG	½	
	Frau G. hat Anspruch die zweckmässige Behandlung der Unfallfolgen (Heilbehandlung) Die Unfallversicherung kommt für die psychologisch-psychotherapeutische Behandlung von Frau G. auf.	½	

Lösung zur Frage 3b (z.B. je 0.25 Punkte):

Frage 3b)	Mögliche Leistungserbringer und umstrittenes Kriterium	Teil-punkte	Gesamt-punkte
	Invalidenrenten sind möglich von der IV, UV, BV.	1 ½	2 Pkt.
	Bei <u>Schreckereignissen</u> ist in der UV die <u>Adäquanz</u> höchst umstritten (normale Formel mit strengem Massstab)	½	

Frage	Korrekturraster	Teil-punkte	Gesamt-punkte
Frage 3c)	Koordination Koordination von Invalidenrenten gemäss IVG, UVG, BVG		12 Pkt.
	Das Zusammentreffen von Leistungen verschiedener Sozialversicherungen darf <u>nach Art. 69 Abs. 1 ATSG</u> nicht zu einer Überentschädigung der versicherten Person führen.	½	
	Eine allfällige Überentschädigung der versicherten Person kann nur bezüglich <u>kongruenter Leistungen</u> vorliegen.	½	
	Man unterscheidet: (Je ½ für Begriff, ½ für Definition und ½ für Subsumtion) - <u>sachliche Kongruenz</u> : Leistungen <u>gleicher Art und Zweckbestimmung</u> .	½ ½	

	<p>→ I.c. gegeben, da nur <u>Geldleistungen</u> in Form von <u>IV-Renten</u>, mit dem <u>Zweck den Erwerbsausfall</u> zu ersetzen, zur Diskussion stehen.</p> <p>- <u>ereignisbezogene Kongruenz</u>: Leistungen, die durch <u>das gleiche Ereignis ausgelöst</u> worden sind, also z.B. aufgrund des gleichen Unfalls oder der gleichen Krankheit ausgerichtet werden.</p> <p>→ I.c. gegeben, da die IV-Renten aufgrund desselben Unfalls (Überfalls) ausgerichtet würden.</p> <p>- <u>zeitliche Kongruenz</u>: Leistungen, die sich auf <u>die gleiche Zeitspanne</u> beziehen, was bei <u>Dauerleistungen</u> sehr wichtig zu beachten ist.</p> <p>→ I.c. gegeben, da nur Leistungen für <u>die Zeit ihrer Arbeits-/Erwerbsunfähigkeit</u> zur Diskussion stehen.</p> <p>- <u>personelle Kongruenz</u>: Leistungen müssen <u>derselben Person</u> oder ihren <u>Hinterlassenen</u> zustehen.</p> <p>→ I.c. gegeben, da es nur um Leistungen von G. geht.</p>	<p>1/2</p> <p>1/2</p> <p>1/2</p> <p>1/2</p> <p>1/2</p> <p>1/2</p> <p>1/2</p> <p>1/2</p>	
	Fazit: Bezüglich der hier zur Diskussion stehenden IV-Renten liegt Kongruenz vor, weshalb sie koordiniert werden müssen, damit G. nicht überentschädigt wird.		
	Es gilt das Prinzip der <u>bedingten Kumulation</u>	1/2	
	Gemäss <u>Art. 66 Abs. 1 ATSG</u> werden Renten verschiedener Sozialversicherer unter Vorbehalt der Überentschädigung kumulativ gewährt.	1/2	
	<p><u>Art. 66 Abs. 2 ATSG</u> bestimmt die Reihenfolge, nach welcher Renten nach den Bestimmungen der jeweiligen Einzelgesetzes gewährt werden</p> <p>Lit. a.: An erster Stelle leistet die Invalidenversicherung: Rente in der Höhe entsprechend <u>Art. 36 f. IVG</u>.</p> <p>Lit. b.: An zweiter Stelle leistet die Unfallversicherung: Rente gemäss <u>Art. 20 Abs. 2 UVG</u> als Komplementärrente im Betrag der Differenz zwischen <u>90% des versicherten Verdienstes</u> und der <u>Rente der IV</u>, höchstens aber der für eine Vollrente vorgesehene Betrag.</p> <p>Lit. c.: An dritter Stelle leistet die Berufliche Vorsorge: Höhe gemäss <u>Art. 24 BVG</u>, jedoch <u>Koordination nach Art. 34a Abs. 2 BVG</u>. <u>Art. 34a Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 25 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 BVV2</u>: Kürzung der Rente nach BVG soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren <u>Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen</u> (<u>Wichtig, dass hier gesagt wird, dass es nicht mit dem versicherten, sondern dem mutmasslich entgangenen Verdienst koordiniert wird!</u>)</p>	<p>1/2</p> <p>1/2</p> <p>1/2</p> <p>1/2</p> <p>1/2</p> <p>1/2</p>	

Aufgabe 4 (8 Punkte)

Herr S. hat vor kurzem sein Marketing-Studium an der Uni abgeschlossen. Nach der Rückkehr von einer 2-monatigen Weltreise gründet er mit dem Vermögen, das er von seinen Eltern geerbt hat (Fr. 800'000), die Einzelfirma „S Kommunikation“. Inskünftig will er das Marketing für kleinere und mittlere Firmen im Gastgewerbe übernehmen. Er mietet ein Büro, lässt einen professionellen Internetauftritt kreieren, pflegt sein grosses Kontaktnetz und arbeitet verschiedene Muster-Marketing-Konzepte aus. Es melden sich Interessenten, ein Auftrag und Einkommen bleiben aber aus. Damit hat S. jedoch für das erste Jahr durchaus gerechnet.

- a) Welchen AHV-rechtlichen Beitragsstatus wird die Ausgleichskasse für S. annehmen und wie hoch wird der Beitrag zugunsten der AHV ausfallen (8 Punkte)?

Frage 4	Sozialversicherungsrechtliche Unterstellung Qualifikation des Erwerbstätigkeitsstatus und Beitragsberechnung		8 Pkt.
	Es ist zu prüfen, ob S. erwerbstätig ist und falls ja, ob er eine selbstständige oder eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausübt.	½	
	Erwerbstätigkeit in Abgrenzung zur Nichterwerbstätigkeit: <ul style="list-style-type: none"> • Natürliche Person (i.c. gegeben) • Auf Erzielung von Einkommen gerichtete Tätigkeit (i.c. gegeben) • Obj. Erwerbsabsicht (auf die subj. kommt es nicht an, wäre aber hier sowieso gegeben) • Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit 	½ ½ ½ ½	
	I.c. muss letzteres diskutiert werden, weil der S. nichts verdient, sich deshalb auch seine Leistungsfähigkeit nicht erhöht. Hinweis, dass Ausgleichskasse bei Neustart in selbstständige Erwerbstätigkeit eine Zeit ohne Einkommen akzeptiert, da die <u>Erwerbsabsicht</u> obj. gegeben ist.	½ ½	
	Zwischen-Fazit: S. ist erwerbstätig.	½	
	Selbstständigkeit vs. Unselbstständige Tätigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Subordination (mit <u>min. 2 Bsp.</u> Wie Weisungsgebundenheit, Fremde Organisation etc.) • Wirtschaftliches Risiko (<u>min. 2 Bsp.</u> Verlustrisiko, Inkassorisiko, Investitionen etc.) 	1 (je ½) 1 (je ½)	
	Zwischenfazit: S. ist selbstständig erwerbstätig.	½	
	Art. 8 Abs. 2 AHVG	½	
	Bei einem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von weniger als Fr. 9300.- pro Jahr muss der Mindestbeitrag von 392.- bezahlt werden.	½	
	Fazit: S. bezahlt den Mindestbeitrag von Fr. 392 an die AHV.	½	